

Inhaltsverzeichnis	
HAUPTSATZUNG	3
I. I. Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
II. II. Gemeinderat	3
§ 2 Rechtsstellung, Zusammensetzung und allgemeine Zuständigkeit	3
§ 3 Zuständigkeiten im Einzelnen	4
§ 3a Ältesten Rat	6
III. III. Ausschüsse des Gemeinderats	6
§ 4 Beschließende Ausschüsse	6
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	7
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	7
§ 7 Verwaltungs- und Betriebsausschuss	8
§ 8 Technik-, Umwelt- und Bauausschuss	9
§ 9 Umlegungsausschuss	10
IV. IV. Oberbürgermeister	10
§ 10 Zuständigkeiten	10
V. V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters	12
§ 11 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters	12
VI. VI. Stadtteile	12
§ 12 Benennung der Stadtteile	12
VII. VII. Unechte Teilortswahl	12
§ 13 Unechte Teilortswahl	12
VIII. VIII. Ortschaftsverfassung	13
§ 14 Einrichtung von Ortschaften	13
§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	13
§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats	13
§ 17 Ortsvorsteher	15
§ 18 Örtliche Verwaltung	15
§ 18 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	15 15

§ 19 Vermittlungsausschuss	15
IX. IX. Schlussbestimmungen	16
§ 20 Wertgrenzen	16
§ 21 Inkrafttreten	16

STADT METZINGEN
LANDKREIS REUTLINGEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 25.02.2021 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

Präambel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Metzingen sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Zusammensetzung und allgemeine Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und der nach Abs. 3 festgelegten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder, welche die Bezeichnung Stadtrat führen.
- (3) Für die Zahl der Stadträte ist gem. § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.
- (4) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zuständigkeiten im Einzelnen

(1) Dem Gemeinderat werden folgende Entscheidungen vorbehalten:

1. die Bestellung der Beigeordneten und der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§§ 48 und 49 GemO),
2. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die Erledigung einzelner Angelegenheiten, die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse sowie die Bildung von beratenden Ausschüssen und Beiräten (§§ 39 und 41 GemO),
3. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und von Beiräten sowie die Entsendung von gemeinderätlichen Vertretern der Stadt in Organe wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist (§§ 40, 41 und 104 GemO); gleiches gilt für die Entsendung von gemeinderätlichen Vertretern der Stadt in Vereine oder sonstige Gruppierungen,
4. die Entscheidung über Maßnahmen wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3 GemO),
5. die Wahl der Ortsvorsteher nach § 71 GemO,
6. die Benennung von gesonderten Teilen der Stadt (Wohngebieten), Straßen, Plätzen und Einrichtungen, soweit nicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 den Ortschaftsräten übertragen,
7. die Wahl der Mitglieder in Verbandsversammlungen (z. B. Abwasserverband Ermstal, Erddeponieverband Eningen-Metzingen) und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Metzingen-Riederich-Grafenberg,
8. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und GemO),
9. die Entscheidung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat,
10. die Entscheidung über den Ausschluss für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 GemO),
11. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Stadträte oder andere ehrenamtlich tätige Bürger wegen Verletzung von Pflichten (§ 17 Abs. 4 GemO),
12. die Entscheidung gegenüber Stadträten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 GemO),
13. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Einwohnerversammlung (§ 20a GemO), die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags (§ 20b GemO), die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 21 GemO) sowie über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 GemO),
14. die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GemO),
15. Verleihungen nach der Ehrungssatzung,
16. die Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO),
17. die Feststellung und Änderung des Stadtgebiets (§§ 7 und 8 GemO),
18. der Erlass von Satzungen, Anstaltsordnungen und ähnlichen örtlichen Vorschriften sowie die Zustimmung zu Polizeiverordnungen (§ 15 Polizeigesetz),

19. grundsätzlich die allgemeine Festsetzung von Abgaben. Darüber hinaus die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten und Tarifen, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes der Betriebsausschuss zuständig ist,
20. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen,
21. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
22. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
23. die Übertragung von Aufgaben auf die Interne Prüfung (Rechnungsprüfungsamt),
24. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen bei Geschäftsbereichsleitungen, Betriebsleitungen der Eigenbetriebe und Geschäftsführungen städtischer Gesellschaften, soweit ein arbeitsrechtliches Vertrags- oder Dienstverhältnis mit der Stadt Metzingen vorliegt und durch gesetzliche Vorgaben kein Rechtsanspruch besteht,
25. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung, die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung, die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
26. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die geschätzten Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 100.000 Euro übersteigen,
27. die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 100.000 Euro,
28. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs- und andere Stoffe handelt,
29. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen über 100.000 Euro (§§ 84 und 86 Abs. 5 GemO)
30. die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften, bei Beträgen über 100.000 Euro im Einzelfall,
31. die Übernahme von Ausfallgarantien bei Beträgen über 10.000 Euro, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
32. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 25.000 Euro,
33. die Niederschlagung von Forderungen über 50.000 Euro im Einzelfall,
34. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 10.000 Euro im Einzelfall,
35. die Verfügung über das bewegliche Vermögen der Stadt bei Beträgen von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
36. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 250.000 Euro,
37. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen über 20.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,
38. die Auswahl unter den Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen) auf der Gemarkung Metzingen,

39. die Entscheidung über Klageerhebung oder Vergleichsabschluss in verwaltungs- und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Streitwerten über 30.000 Euro sowie der Verzicht auf Schadensersatzforderungen im Wert von mehr als 20.000 Euro,
40. die Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt,
41. im Rahmen der Bauleitplanverfahren die Beschlüsse über die Aufstellung der Pläne, die Entwurfsanerkennung, die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (1) und (4) BauGB, die Abwägung der Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss,
42. die Festsetzung und Verlängerung von Veränderungssperren nach §§ 16 und 17 BauGB,
43. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
44. die Zustimmung zur Wahl der Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandanten, sowie deren Stellvertreter,
45. die Aufgaben nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes, sowie Aufgaben nach § 8 des Eigenbetriebsgesetzes, soweit diese durch Betriebssatzung besonders zugewiesen sind,
46. die Entscheidung über formal nicht vorgesehene Bürgerbeteiligungen.

(2) Der Gemeinderat ist für alle anderen Angelegenheiten zuständig, wenn sie von erheblicher politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind, sowie für Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft erheblich beeinflussen.

§ 3a Ältesten Rat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungs- und Betriebsausschuss
2. der Technik-, Umwelt- und Bauausschuss
3. der Umlegungsausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem an:

- | | |
|---|--------------|
| 1. dem Verwaltungs- und Betriebsausschuss | 11 Stadträte |
| 2. dem Technik-, Umwelt- und Bauausschuss | 11 Stadträte |
| 3. dem Umlegungsausschuss | 5 Stadträte |

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- und Betriebsausschusses und des Technik-, Umwelt und Bauausschusses erhöht sich um jeweils ein weiteres Mitglied für zwei Ausgleichssitze im Gemeinderat.

(3) Für die Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglieder mit beratender Stimme.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Betriebsausschusses gegeben.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 39 Abs. 3 Satz 3 GemO).

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen, oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO).

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die eine Vorberatung erfordern, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (§ 39 Abs. 4 Satz 2 GemO).

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Betriebsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Betriebsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Angelegenheiten der Betriebe nach § 8 des Eigenbetriebsgesetzes, soweit nicht durch Betriebsatzung dem Gemeinderat zugewiesen,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten,
3. Schul-, Kinderbetreuungs-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, (Volks- und Heimatpflege, Bücherei, Archive),
5. Sportförderung,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Wirtschaftsförderung, Tourismus,
8. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide- und Obstbau, Schlachthof, Landschaftspflege,
9. Gemeindeangehörigkeitsfragen,
10. Meldewesen, Wahlen,
11. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehrwesen, allgemeine Fragen des Zivilschutzes,
12. Ausstellungs- und Anschlagwesen,
13. Versicherungsangelegenheiten,
14. Entsorgung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Betriebsausschuss über:

1. die Zustimmung zu über- außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen zwischen 25.000 Euro und 100.000 Euro im Einzelfall (§§ 84 und 86 Abs. 5 GemO),
2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 250.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe handelt,
3. die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall,
4. die Übernahme von Ausfallgarantien bei Beträgen zwischen 2.500 Euro und 10.000 Euro, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
5. die Gewährung von Darlehen bis 25.000 Euro,
6. die Stundung von Forderungen auf mehr als vier Monate bei Beträgen über 30.000 Euro im Einzelfall,
7. die Niederschlagung von Forderungen von 25.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall,

8. der Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro im Einzelfall,
9. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 25.000 Euro und 100.000 Euro. Hierzu gehören auch Leasingverträge,
10. Holzverkäufe bei Werten über 30.000 Euro,
11. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 100.000 Euro und 250.000 Euro,
12. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,
13. die Entscheidung über Klageerhebung oder Vergleichsabschluss in verwaltungs- und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Streitwerten zwischen 20.000 Euro und 30.000 Euro sowie der Verzicht auf Schadenersatzforderung im Wert zwischen 10.000 Euro und 20.000 Euro,
14. den Beschluss des Güterverpachtungsprotokolls, die Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke (Ackerflächen/Grünlandflächen im Sinne der Landpacht nach §§ 585 ff. BGB) sowie die Verpachtung der Schafweide, soweit nicht auf die Ortschaftsräte für ihr jeweiliges Gemeindegebiet übertragen.

§ 8 Technik-, Umwelt- und Bauausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technik- Umwelt- und Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Straßenbau, Vermessung) – ausgenommen Änderung, Aufhebung und Feststellung von Bauleitplänen und Veränderungssperren,
2. Technische Verwaltung der Straßen,
3. Verkehrswesen,
4. Gebäudemanagement,
5. Umweltschutz und Gewässerunterhaltung,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technik- Umwelt- und Bauausschuss über:

1. die Entscheidung
 - a) über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Bauabschluss), wenn die geschätzten Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall übersteigen,
 - b) über Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs- und andere Stoffe handelt,

- c) über die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
2. die Empfehlung zu planungsrechtlichen Vorhaben bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - b) in allen Fällen der §§ 30, 33, 34 und 35 Bau GB, welche die Ablösung von Stellplätzen zum Inhalt haben,
3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden §§ 5 Abs. 2, Satz 2, sowie 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Oberbürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen bzw. obliegen ihm kraft Gesetzes:
 1. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Europa-, Bundes-, Landes- und Gemeindewahlen (hier: mit Ausnahme des Gemeindewahlausschusses) sowie bei Zählungen und dergleichen,
 2. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch einen Bürger sowie die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen, soweit dem Oberbürgermeister die Bestellung übertragen ist,
 3. die Zuziehung von sachkundigen Bürgern sowie von Sachverständigen bei der Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen,

4. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen aller Arbeitnehmer, Beschäftigten und Beamten mit Ausnahme der Geschäftsbereichsleitungen, Betriebsleitungen der Eigenbetriebe und Geschäftsführungen städtischer Gesellschaften, soweit für diese durch gesetzliche Vorschriften kein Rechtsanspruch besteht,
5. die Entscheidung
 - a) über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die geschätzten Gesamtherstellungskosten 50.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
 - b) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis 250.000 Euro im Einzelfall,
 - c) über die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 50.000 Euro im Einzelfall,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und von Verpflichtungsermächtigungen bis 25.000 Euro im Einzelfall sowie im Rahmen der Deckungsreserve ohne betragliche Begrenzung (§§84 und 86 Abs. 5 GemO),
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 250.000 Euro,
8. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
9. die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau,
10. die Übernahme von Ausfallgarantien bis 2.500 Euro im Einzelfall, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
11. die Stundung von Forderungen auf mehr als vier Monate bis zum Betrag von 30.000 Euro, bis zu vier Monaten ohne wertmäßige Begrenzung,
12. die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
13. der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten bis zu 25.000. Hierzu gehören auch Leasingverträge,
15. Holzverkäufe bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
16. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert bis zu 100.000 Euro,
17. die Entscheidung über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
18. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
19. die Entscheidung über Klageerhebung oder Vergleichsabschluss in verwaltungs- und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Streitwerten bis 20.000 Euro sowie der Verzicht auf Schadensersatzforderungen im Wert von bis zu 10.000 Euro,
20. die Bestellung der Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandanten, sowie deren Stellvertreter.

(3) Der Oberbürgermeister kann die ihm übertragenen Befugnisse auf die ihm nachgeordneten Beamten und Beschäftigten übertragen.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters**§ 11 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

(1) Es werden zwei hauptamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“, der weitere Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile**§ 12 Benennung der Stadtteile**

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1. Metzingen,
2. Metzingen-Neuhausen,
3. Metzingen-Glems,

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt durch Bindestrich verbunden geführt. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl**§ 13 Unechte Teilortswahl**

(1) Die in § 12 Absatz 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen und der örtlichen Verhältnisse wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Wohnbezirk Metzingen | 17 Sitze |
| 2. Wohnbezirk Metzingen-Neuhausen | 4 Sitze |
| 3. Wohnbezirk Metzingen-Glems | 1 Sitz |

VIII. Ortschaftsverfassung**§ 14 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Metzingen-Neuhausen und Metzingen-Glems wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften Metzingen-Neuhausen und Metzingen-Glems wird ein Ortschaftsrat nach § 67 GemO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht in Metzingen-Neuhausen aus 9 und in Metzingen-Glems aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräten).

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten,
2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
3. die Durchführung von Baulanderschließungen und von Neubauten sowie die Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Versorgung und Abwasserbeseitigung,
4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
5. die Aufstellung von Bauleitplänen,
6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
7. die Empfehlung zu Vorhaben bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bau GB),
8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
9. in Feuerwehrangelegenheiten die Ausstattung der örtlichen Feuerwehrrabteilungen.

(3) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats oder seiner beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Eigenbetriebe übertragen:

1. die Benennung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen,

2. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Ortschaftsrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Ortschaftsrats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 i.V. mit § 72 GemO),
3. die Entscheidung über den Ausschluss von Ortschaftsräten für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 i.V. mit § 72 GemO),
4. die Entscheidung
 - a) über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die geschätzten Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall übersteigen,
 - b) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs- und andere Stoffe handelt,
 - c) über die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
5. die Übernahme von Ausfallgarantien für Veranstaltungen im Stadtteil bei Beträgen zwischen 2.500 Euro und 10.000 Euro, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
6. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 25.000 Euro und 100.000 Euro,
7. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei Werten zwischen 100.000 Euro und 250.000,
8. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,
9. die Auswahl unter den Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen),
10. die Entscheidung über Klageerhebung oder Vergleichsabschluss in verwaltungs- und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Streitwerten zwischen 20.000 Euro und 30.000 Euro sowie der Verzicht auf Schadensersatzforderungen im Wert zwischen 10.000 Euro und 20.000 Euro,
11. den Beschluss des Güterverpachtungsprotokolls, die Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke (Ackerflächen/Grünlandflächen im Sinne der Landpacht nach §§ 585 ff. BGB) sowie die Verpachtung der Schafweide,
12. die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen.

Dies gilt nicht für die vorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse sowie Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 10 übertragen sind.

(4) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Sofern bei den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der besonderen Ausschüsse Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen, wird zu diesen Sitzungen jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständiger im

Sinne von § 33 Abs. 3 GemO zugezogen, der auf Vorschlag des Ortschaftsrates vom Gemeinderat zu wählen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn ein in der Ortschaft wohnendes Mitglied des Gemeinderats, das dem Ausschuss angehört, an der Sitzung teilnehmen kann.

§ 17 Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Die Ortsvorsteher vertreten den Oberbürgermeister und den hauptamtlichen Stellvertreter ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrats. Für die Ortsvorsteher werden zwei Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats benannt.

(4) Soweit der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Metzingen-Neuhausen und Metzingen-Glems werden im Interesse einer zweckmäßigen und bürgernahen Betreuung ihrer Einwohner örtliche Verwaltungen im Sinne von § 68 GemO eingerichtet, welche die Aufgabe einer Geschäftsstelle wahrnehmen. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Metzingen – Verwaltungsstelle Neuhausen“ und „Stadt Metzingen – Verwaltungsstelle Glems“.

§ 18 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der/des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 19 Vermittlungsausschuss

(1) Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit, soweit nicht nach § 16 der Ortschaftsrat zuständig ist, vor der erneuten Entscheidung des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses einem Vermittlungsausschuss zur Beratung zu überweisen. Der Antrag ist vom Ortschaftsrat innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses zu stellen. Nach der Beratung im Vermittlungsausschuss beschließt der Gemeinderat oder der Ausschuss abschließend.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Wertgrenzen

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Alle in dieser Satzung benannten Wertgrenzen sind als Bruttowerte zu behandeln.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 05.03.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 20.03.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Metzingen, den 26.02.2021

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister